

Die koloniale Vergangenheit: ein blinder Fleck des Zivilrechts

Felix Andreas Kiefner*

Die koloniale Vergangenheit des deutschen Zivilrechts ist ein bislang kaum beachteter Teil der neueren Privatrechtsgeschichte. Gerade im Vergleich zum regen wissenschaftlichen Interesse am kolonialen Verwaltungs- und Strafrecht¹ fällt das koloniale Zivilrecht als empfindliche Forschungslücke ins Auge. Diesen Befund nimmt der vorliegende Beitrag zum Anlass, ein Forschungsprogramm zu skizzieren.²

A. Einführung

I. Die deutschen „Schutzgebiete“

Der staatliche deutsche Kolonialismus lief im späten 19. Jahrhundert zögerlich an und war mit einer Dauer von 34 Jahren (1884–1918) im Vergleich zum Kolonialismus anderer westeuropäischer Staaten – England, Frankreich, Niederlande – eine verhältnismäßig kurze Episode.³ Reichskanzler Otto von Bismarck lehnte eine Teilnahme Deutschlands am Wettlauf der europäischen Kolonialmächte zunächst ab: zu riskoreich, zu teuer für die

* Dr. Felix Andreas Kiefner, LL.M. (Cambridge), Maitr. en Droit (Paris I), Akademischer Rat auf Zeit und Habilitand am Institut für Historische Rechtsvergleichung der Universität zu Köln, felix.kiefner@uni-koeln.de.

1 Siehe dazu zuletzt P. Dann/I. Feichtner/J. von Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, Tübingen 2022.

2 In meinem Tagungsreferat habe ich, neben diesem Forschungsprogramm, auch Ergebnisse einer Auswertung von Gerichtsakten in Zivilsachen aus den Jahren 1901–1914 des kaiserlichen Bezirksgerichts Lome (Togo), eines erstinstanzlichen deutschen Kolonialgerichts, präsentiert. Aus Platzgründen werden diese Ergebnisse in Kürze in der Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte – ZNR 48 (2026) – als separate Abhandlung unter dem Titel „Koloniale Rechtsprechung in Zivilsachen am Kaiserlichen Bezirksgericht Lome (Togo)“ erscheinen.

3 Zum historischen Kontext *H.-J. Fischer*, Die deutschen Kolonien – Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg, Berlin 2001, S. 23 ff.

Staatskasse.⁴ Unter dem Eindruck des in den 1880er Jahren in Deutschland ausbrechenden „Kolonialfiebers“, das nicht nur weite Teile der politischen Parteienlandschaft, sondern auch die Zivilgesellschaft erfasste, stimmte der Reichskanzler im Jahr 1884 schließlich einer mittelbaren staatlichen Beteiligung an Kolonialunternehmungen zu: Private (Kaufleute und Gesellschaften) sollten die betreffenden Gebiete in Besitz nehmen und hoheitlich verwalten, das Reich nur im Hintergrund als „Schutzmacht“ fungieren.⁵ So unterstellte das Reich nach und nach die folgenden „Schutzgebiete“ seiner Protektion: Deutsch-Südwestafrika (1884–1915, heute: Namibia), Kamerun (1884–1916, heute: Kamerun, Teile Nigerias), Togo (1884–1914, heute: Togo, Teile Ghanas), Deutsch-Ostafrika (1885–1918, heute: Tansania, Ruanda, Burundi, Teile Mozambiques), Deutsch-Neuguinea (1885–1914, heute: verschiedene südpazifische Inselstaaten), Kiautschou/Tsingtau (1898–1914, heute: Teil der Volksrepublik China) und Samoa (1900–1914).⁶ Die offizielle Bezeichnung als „Schutzgebiete“ sollte suggerieren, dass es sich gar nicht um Kolonien handelte.⁷

Bismarcks Plan einer vordergründig privaten Kolonialverwaltung ging jedoch nicht auf. Entsprechend seinen ursprünglichen Befürchtungen erwiesen sich die Kosten und der erforderliche administrative Kraftaufwand in den „Schutzgebieten“ als zu hoch für private Gesellschaften, sodass das Reich in den meisten Gebieten binnen kurzer Zeit selbst die Rolle des kolonialen Verwalters übernehmen musste.⁸

II. Terminologie

Die Sprache des Kolonialrechts, das wird kaum überraschen, war stark rassistisch und ideologisch verfärbt. Das fällt bereits beim Zentralbegriff des „Eingeborenen“ auf, der die einheimische kolonisierte Bevölkerung

4 J. Zollmann, 'Neither the state nor the individual goes to the colony in order to make a bad business': State and private enterprise in the making of commercial law in the German colonies, ca. 1884 to 1914, in: S. Dauchy/H. Pihlajamäki/A. Cordes/D. De Ruysscher (Hrsg.), *Colonial Adventures: Commercial Law and Practice in the Making*, Leiden 2021, S. 279 (279 f.) m. N.; Fischer, *Kolonien* (Fn. 3), S. 31 f.

5 Zollmann, *Neither the state* (Fn. 4), S. 280–282; ders., *Recht sprechen über "besondere Gebilde" – die koloniale Gerichtsbarkeit und das Reichsgericht*, RG 31 (2023), 52 (54 f.); Fischer, *Kolonien* (Fn. 3), S. 32 ff.

6 Siehe den geographischen Überblick bei Fischer, *Kolonien* (Fn. 3), S. 16 ff.

7 Zollmann, *Recht sprechen* (Fn. 5), 54.

8 Zollmann, *Neither the state* (Fn. 4), S. 282–284.

bezeichnete und als Gruppe von den deutschen Kolonisatoren („Nichteingeborenen“, „Weißen“ etc.) abgrenzen sollte. Obwohl der Begriff des „Eingeborenen“ sich im Schutzgebietgesetz (SGG)⁹ und in zahlreichen weiteren Kolonialrechtsquellen findet, war er nicht legaldefiniert. In der Rechtspraxis kristallisierten sich als Definitionsmerkmale ein geringer Kulturstand sowie die Abstammung von „Eingeborenen“ heraus, trotzdem wurde der Begriff mit einer gewissen Unschärfe behandelt.¹⁰

Eine zeitgemäße Auseinandersetzung mit dem Kolonialrecht sollte die damals verwendete rassistische Sprache weder verschweigen noch unreflektiert übernehmen.¹¹ Stattdessen sollte sie diese offenlegen, kritisch einordnen und ihre Wirkung im historischen wie im rechtlichen Kontext sichtbar machen. Begriffe, die aus heutiger Perspektive rassistisch erscheinen können, werden im Folgenden deshalb jeweils in Anführungsstriche gesetzt. Die kolonisierte Bevölkerung wird, soweit es auf den Begriff des „Eingeborenen“ nicht ankommt, als *einheimische* Bevölkerung bezeichnet.

B. Forschungsstand und Forschungsprogramm

Die Geschichte des deutschen kolonialen Zivilrechts ist noch nicht geschrieben. Nur wenige moderne Arbeiten haben sich bislang überhaupt mit dem kolonialen Zivilrecht befasst: *Hans-Jörg Fischer* hat in seiner Heidelberger Dissertation aus dem Jahr 2000 einen umfassenden Blick auf das Recht in den früheren deutschen Kolonien geworfen und dabei überblicksartig auch bestimmte zivilrechtliche Aspekte (u. a. aus den Bereichen des Vertragsrechts, Ehrechts und Grundstücksrechts) behandelt.¹²

9 Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17.04.1886 (RGBl. 1886, S. 75). Das Gesetz wurde mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz v. 25.07.1900 (RGBl. 1900, S. 809). Im Folgenden wird, wenn nicht anders angegeben, die Fassung von 1900 verwendet und zitiert. – Der Begriff des „Eingeborenen“ findet sich etwa in §§ 4, 9, 10 SGG.

10 Siehe hierzu näher *D. Liebscher*, Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und Antidiskriminierungsstrategie – „Rasse“ als ambivalenter Begriff deutschen Rechts, in: Dann/Feichtner/von Bernstorff (Hrsg.), (Post)koloniale Rechtswissenschaft (Fn. 1), S. 9 (16).

11 In diesem Sinne auch *Dann/Feichtner/von Bernstorff*, (Post)koloniale Rechtswissenschaft, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), (Post)koloniale Rechtswissenschaft (Fn. 1), S. 1 (4).

12 *Fischer*, Kolonien (Fn. 3), insbes. S. 106–116 (geltendes Recht für Europäer) und S. 152–166 (geltendes Recht für Einheimische).

Udo Wolter und Paul Kalle haben Grundsätze des Arbeitsrechts der einheimischen Bevölkerungen in verschiedenen Kolonien beleuchtet.¹³ Jakob Zollmann hat sich in Aufsätzen mit der Rolle zivilrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichts im kolonialen Kontext¹⁴ sowie mit rechtlichen und tatsächlichen Aspekten der Kolonialwirtschaft befasst.¹⁵ Schließlich berühren Beiträge von Ulrike Lembke und Isabel Feichtner in dem jüngst erschienenen Tagungsband „(Post)Koloniale Rechtswissenschaft“ die sog. „Mischehen“¹⁶ und das koloniale Gesellschaftsrecht.¹⁷

Dass hiervon abgesehen das koloniale Zivilrecht unerforscht ist, gibt Anlass zur Formulierung eines Forschungsprogramms für die Zukunft.¹⁸ Als Forschungsgegenstand ist das koloniale Zivilrecht in seinem historischen Kontext zu betrachten. Wesentliche Fragen lassen sich etwa entlang der folgenden Sachkomplexe strukturieren: Ausgehend von der „Hochphase“ des deutschen staatlichen Kolonialismus sind zunächst das koloniale Zivilrecht und die koloniale Zivilrechtspflege in den Blick zu nehmen (I.). Eine sinnvolle Ergänzung dieser praxisorientierten Perspektive bietet die Kolonialrechtswissenschaft, die sich in theoretischer Stoßrichtung mit rechtlichen Fragestellungen in kolonialen Kontexten befasste und daraus erst das Rechtsgebiet des „Kolonialrechts“ entwickelte (II.). Schließlich sind auch Kontext und Kontinuitäten zu berücksichtigen – sowohl die Phase vor dem staatlichen Kolonialismus als auch diejenige nach seinem Ende (III.).

13 U. Wolter/P. Kalle, Deutsches Kolonialrecht – ein wenig erforshtes Rechtsgebiet, dargestellt anhand des Arbeitsrechts der Eingeborenen, ZNR 17 (1995), 201–244.

14 Zollmann, Recht sprechen (Fn. 5); ders., Bausteine einer kolonialen Geschichte des Privatrechts. Das Reichsgericht und die deutschen Kolonien, 1888–1920, Rechtskultur – Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte 5 (2016), 14 (22 ff.).

15 Zollmann, Neither the state (Fn. 4).

16 U. Lembke, „Wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wollen Weiße bleiben.“ Ehenormen, Rassenideologien und Untergangsanst der „Mischehen“ und „Mischlingsbevölkerung“ im kolonialen Kaiserreich, in: Dann/Feichtner/von Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft (Fn. 1), S. 232–270.

17 I. Feichtner, Koloniales Wirtschaftsrecht und der Wert der Kolonisation, in: Dann/Feichtner/von Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft (Fn. 1), S. 232–270.

18 Ein Forschungsprogramm für das Öffentliche Recht hat jüngst Pascale Cancik skizziert: P. Cancik, Zur Geschichte des Kolonialrechts – ein Gespräch, in: M. Auer/T. Duve/S. Vogenauer, Michael Stolleis – zum Gedenken, Frankfurt a. M. 2023, S. 47–65.

I. Koloniales Zivilrecht und koloniale Zivilrechtspflege

1. Koloniale Rechts- und Gerichtsverfassung

Ein wesentliches Augenmerk wird zunächst dem in den Kolonien angewendeten Zivilrecht und Zivilprozessrecht selbst gelten. Die in diesem Bereich liegenden Fragen setzen ein Grundverständnis von den allgemeinen Strukturen der Rechts- und Gerichtsverfassung in den Kolonien voraus.¹⁹ Der Kolonialgesetzgeber errichtete mit dem Schutzgebietsgesetz (SGG)²⁰ im Jahr 1886 in den Kolonien ein pluralistisches Rechtssystem, in dem die deutsche Bevölkerung und die einheimische Bevölkerung unterschiedlichen Rechtsordnungen unterfielen. Die Rechtsordnung für die deutsche Bevölkerung regelte das SGG im Wesentlichen durch Verweis auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz (KGG):²¹ Gemäß § 3 SGG i.V.m. § 19 KGG galt für die Deutschen in den Bereichen des bürgerlichen Rechts und Strafrechts grundsätzlich deutsches Sach- und Prozessrecht (d.h. anfänglich preußisches Recht, später die zivil-, straf- und verfahrensrechtlichen Reichsgesetze); nach § 3 SGG i.V.m. § 20 KGG waren hiervon jedoch solche Vorschriften ausgenommen, die „Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für [die jeweilige Kolonie] fehlt“. Die deutsche Bevölkerung unterfiel gemäß § 2 SGG i.V.m. §§ 5, 7–15, 17, 18 KGG der Gerichtsbarkeit der durch Verfügung des Reichskanzlers²² geschaffenen Kolonialgerichte (erstinstanzlich: Bezirksgerichte; zweitinstanzlich: Obergerichte; keine Revisionsinstanz), die in Aufbau und Funktion den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten im Reichsgebiet ähnelten.²³

Die einheimische Bevölkerung war von dieser Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. § 4 SGG bestimmte, dass „Eingeborene“ dem

19 Zum Folgenden eingehend *Fischer*, Kolonien (Fn. 3), S. 69–106; *Zollmann*, Recht sprechen (Fn. 5), 56 ff.; *ders.*, Bausteine (Fn. 14), 17 ff.

20 Siehe hierzu Fn. 9. Die Gesetzgebungskompetenz in Kolonialangelegenheiten stand dem Reich gem. Art. 4 Nr. 1 der Bismarck'schen Reichsverfassung von 1871 zu.

21 Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10.07.1879 (RGBl. 1879, S. 197); neue Fassung vom 07.04.1900 (RGBl. 1900, S. 213). Im Folgenden wird, wenn nicht anders angegeben, die Fassung von 1900 verwendet.

22 Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 25.12.1900 (Deutsches Kolonialblatt [DKBl.] 1901, S. 1, abrufbar unter https://staatsbibliothek-ewigerbund.org/viewer/fullscreen/kbl_1901/53/; zuletzt abgerufen am 31.12.2025).

23 Diese Beschreibung bildet den (endgültigen) Zustand ab 1900 ab. Näher hierzu und zu Entwicklungen vor 1900 siehe *Zollmann*, Bausteine (Fn. 14), 20 f.

deutschen Recht und der Kolonialgerichtsbarkeit „nur insoweit [unterliegen], als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird“: welche Verordnung jedoch nie erlassen wurde. Es sollte deshalb (jedenfalls in der Theorie) für die einheimische Bevölkerung das lokale Recht fortgelten,²⁴ modifiziert allerdings durch punktuelle Eingriffe des Kolonialgesetzgebers im Verordnungswege.²⁵ Für Rechtsstreitigkeiten zwischen einheimischen Parteien waren nicht die Kolonialgerichte zuständig, sondern kraft untergesetzlicher Bestimmungen die Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und Gouvernements), in manchen Kolonien unter Einbeziehung vorgefundener lokaler Streitbelegungsstrukturen.²⁶

In Bezug auf beide Rechtsordnungen hatte der Kaiser das Recht, innerhalb des von Reichsgesetzen vorgegebenen Rahmens Regelungen im Verordnungswege zu erlassen. Eine solche umfassende Verordnungsermächtigung leitete man aus § 1 SGG ab, wonach der Kaiser „die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten [...] im Namen des Reichs aus[übte]“.²⁷ Eine darüberhinausgehende Verordnungsermächtigung ergab sich aus § 6 SGG, nach dem bestimmte Sachverhalte auch abweichend von reichsgesetzlichen Vorschriften durch kaiserliche Verordnung geregelt werden durften.

Ganz konsequent führte der Kolonialgesetzgeber die Trennung zwischen den Rechtsordnungen für die deutsche und für die einheimische Bevölkerung aber nicht durch. Sie war in der Praxis auch unmöglich: So wie Einheimische und Deutsche sich im kolonialen Alltag ständig begegneten, waren auch ihre Rechtsbeziehungen in vielfältiger Weise miteinander verschränkt. Dennoch blieb die Frage ungeregelt, welches Recht für Streitigkeiten zwischen Deutschen und Einheimischen gelten und welcher „Gerichtsbarkeit“ (Kolonialgerichte oder Verwaltungsbehörden) solche Streitigkeiten unterfallen sollten. Die Kolonialrechtswissenschaft stellt solche Konstellationen als umstritten und die Rechtspraxis in den verschiedenen Kolonien als uneinheitlich dar.²⁸

24 Siehe dazu noch unten bei Fn. 38.

25 Vgl. *Fischer*, Kolonien (Fn. 3), S. 81 f.

26 Näher *Fischer*, Kolonien (Fn. 3), S. 95 ff.

27 *Zollmann*, Bausteine (Fn. 14), 17 f.; *ders.*, Recht sprechen (Fn. 5), 56 f.

28 Siehe etwa *H. Edler v. Hoffmann*, Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig 1911, S. 175 ff.

2. Rechtspraxis in Zivilsachen

So viel zur Theorie. Über die Praxis, über den gelebten Zivilprozess in den Kolonien ist bislang kaum etwas bekannt. Das liegt auch daran, dass die Entscheidungen der Kolonialgerichte und der Verwaltungsbehörden nie veröffentlicht wurden.²⁹ Eine wesentliche Aufgabe im Bereich der kolonialen Zivilrechtspflege wird darin bestehen, existierendes Aktenmaterial zu sichten und auszuwerten.³⁰ Das ist keine einfache Aufgabe und gewiss nicht von einer Einzelperson zu stemmen. Soweit Prozessakten noch existieren, dürften sie in den Nationalarchiven der aus den Kolonien hervorgegangenen Länder verstreut liegen. Auch im Bundesarchiv in Berlin finden sich einige Zivilakten erstinstanzlicher Bezirksgerichte; zweitinstanzliche Obergerichtsakten dagegen nur ganz vereinzelt. Für einen Großteil der erstinstanzlichen Entscheidungen kommt zu diesen geographischen Hürden erschwerend hinzu, dass die Gerichtsakten weitgehend handschriftlich in Kurrentschrift verfasst sind.³¹ Wer sich hiervon nicht abschrecken lässt, wird Antworten auf viele Fragen finden, die hier nur anzudeuten sind.

a) Allgemeine Fragestellungen

Für alle Arten von Entscheidungen und Spruchkörpern (Kolonialgerichte und Verwaltungsbehörden) wird zunächst interessant sein: wer die Richter und die Parteivertreter waren; welche Arten von Zivilstreitigkeiten jeweils verhandelt wurden; wie lange die Verfahren dauerten; inwieweit das formal anwendbare Recht tatsächlich befolgt und in welchem Ausmaß Rechtsfortbildung betrieben wurde.

Für weitere Fragen bietet es sich an, zwischen Verfahren unter Deutschen, Verfahren unter Einheimischen und Verfahren zwischen beiden Bevölkerungsgruppen zu unterscheiden.

29 Vgl. *H. Jäckel*, Veröffentlichung von Entscheidungen der Kolonialgerichte, Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft [ZfK] 12 (1910), 862 (Hinweis auf wiederholte Aufrufe zur Veröffentlichung der Entscheidungen durch Teilnehmer des Kolonialkongresses 1910).

30 Zu Gerichtsentscheidungen aus Togo siehe demnächst *Kiefner*, Koloniale Rechtsprechung (Fn. 2).

31 Das kann ich mit Sicherheit jedenfalls für die erstinstanzlichen Kolonialgerichtsakten sagen, die sich im Bundesarchiv in Berlin befinden.

b) Verfahren unter Deutschen

Verfahren zwischen deutschen Parteien wird man ausschließlich in den Akten der Kolonialgerichte finden.³² Für diese Fallgruppe liegt – neben den bereits aufgeworfenen „allgemeinen“ Fragen – ein vergleichender Blick auf entsprechende Verfahren im Reichsgebiet auf der Hand, was freilich die Vorfrage voraussetzt, welche rechtlichen Standards überhaupt in Zivilverfahren des späten Kaiserreichs galten. Bestanden Unterschiede etwa hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit, der angewandten Prozessmaximen, der Verfahrensdauer, der Beweisaufnahme, der Vollstreckungsmodalitäten?

Obergerichtliche Entscheidungen wären daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit in Verfahren zwischen Deutschen Rechtsfortbildung betrieben wurde. Da bis zuletzt in Kolonialstreitigkeiten keine Revisionsinstanz existierte, der korrigierende Weg zum Reichsgericht nach Leipzig also versperrt war, erscheint es denkbar, dass die Rechtsprechung der Kolonialgerichte (insbesondere der zweitinstanzlichen Obergerichte) in Zivilsachen eine gewisse Eigenständigkeit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Reichsgebiet entwickelte. Dies bedürfte einer näheren Untersuchung.

Zu fragen wäre auch nach dem Zusammenspiel der Kolonialgerichte mit Gerichten des Reichsgebiets, etwa in Fällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt oder wenn nach einem Erkenntnisverfahren im Reichsgebiet gegen den Beklagten in einer Kolonie vollstreckt werden sollte. Aufgrund der Prämisse, dass für Deutsche auch in den Kolonien grundsätzlich die Reichsregeln zum Zivil- und Verfahrensrecht galten,³³ dürfte man die Zuständigkeit in Fällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt (z.B. Kläger im Reichsgebiet, Beklagter in einer Kolonie) nicht als Frage des internationalen Zivilprozessrechts begriffen, sondern schlicht die Zuständigkeitsregeln der Zivilprozessordnung zur Anwendung gebracht haben.³⁴

32 Siehe zur Gerichtsbarkeit für die deutsche Bevölkerung bei Fn. 22.

33 Siehe dazu oben Texts nach Fn. 21.

34 Dies legen Unterhaltsfälle nahe, in denen deutsche Klägerinnen mit Wohnsitz Reichsgebiet die deutsche Beklagte mit Wohnsitz in Lome (Togo) erfolgreich vor dem Bezirksgericht Lome – also dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagtenwohnsitzes (§ 12 ZPO) – auf Unterhalt für die gemeinsamen unehelichen Kinder in Anspruch genommen haben (Rechtssachen Gehrke gegen Radmer, BArch R 150/808 [1907]; Knegendorf gegen Brückner, BArch R 150/815 [1907]; siehe hierzu in Kürze *Kiefner*, Koloniale Rechtsprechung (Fn. 2), dort bei Fn. 64 ff.). Auch in der Kolonialrechtsliteratur hat man die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht nicht

c) Verfahren unter Einheimischen

Zivilrechtliche Verfahren zwischen einheimischen Parteien werden in den Aktenbeständen der Verwaltungsbehörden zu finden sein.³⁵ Über diese Fallgruppe weiß man noch fast nichts. Die deutsche Kolonialpolitik und die Kolonialrechtsliteratur waren an den Rechten und Rechtsbeziehungen der einheimischen Bevölkerung untereinander im Ganzen wenig interessiert, sie betrachtete die „Eingeborenen“ als untergeordnete und unzivilisierte Bevölkerungsgruppe,³⁶ als „wirtschaftliches Aktivum“ (d.h. als menschliches Kapital) in der kolonialen Gesamtbilanz.³⁷ Dieses mangelnde Interesse erklärt vielleicht die naive Vorstellung des Kolonialgesetzgebers, dass deutsche Verwaltungsbehörden Streitigkeiten zwischen Einheimischen auf der Grundlage des lokalen Rechts entscheiden sollten³⁸ – eines Rechts, dessen Sprache sie nicht einmal verstanden. Aufschlussreich wird sein, wie die Bezirksämter und Gouvernements in den verschiedenen Kolonien sich dieser Aufgabe stellten: ob sie sich um eine Ermittlung des einschlägigen lokalen Normmaterials überhaupt ernsthaft bemühten oder in der Sache auf Regeln des Reichsrechts zurückfielen. Dabei muss auch die Möglichkeit bedacht werden, dass ein Großteil der aufgetretenen Streitigkeiten – insbesondere in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten – nicht vor den kolonialen Verwaltungsbehörden, sondern vor den traditionellen lokalen Streitbeilegungsinstitutionen ausgetragen wurde. Interessant wäre deshalb, welche Rechtsgebiete die bei den Behörden geführten Verfahren betrafen und wie sich deren Anzahl zur Gesamtbevölkerung verhielt.

Insgesamt blieb jedenfalls der Wissensstand zu den einheimischen Rechten bis zum Ende der Kolonialzeit gering und oberflächlich. *Josef Kohler* konzipierte einen Fragebogen zur Erforschung der einheimischen Rechte in den deutschen Kolonien, den die Kolonialverwaltung an Kolonialbeamte in

als Fragen des internationalen Zivilprozessrechts und internationalen Privatrechts aufgefasst, siehe etwa *v. Hoffmann*, Kolonialrecht (Fn. 28), S. 175 f.

35 Siehe zur Gerichtsbarkeit für die einheimische Bevölkerung bei Fn. 26.

36 Das springt überall ins Auge, siehe etwa *v. Hoffmann*, Kolonialrecht (Fn. 28), S. 173–175. Die Darstellung des Rechts der einheimischen Bevölkerung bei Hoffmann beschränkt sich auf den folgenden Satz: „Das bürgerliche Recht der Farbigen ist im wesentlichen [*sic*] ihr angestammtes.“ (*v. Hoffmann*, a.a.O., S. 187). Eine gewisse Ausnahme stellt Josef Kohler dar, der – trotz Verhaftung in damals gängigen rassistischen Denkstrukturen – ein genuines Interesse an der Erforschung der Rechts- und Kulturordnungen fremder Völker hatte; zu ihm bereits oben bei Fn. 24.

37 Vgl. hierzu *Feichtner*, Koloniales Wirtschaftsrecht (Fn. 17), S. 221 ff.

38 Siehe bei Fn. 24.

den Kolonien verschickte; bis zur Auswertung erhielt Kohler gerade einmal zehn Rücksendungen, aus denen er Abhandlungen über die lokalen Rechte verschiedener Kolonien verfasste.³⁹

d) Verfahren zwischen Einheimischen und Deutschen

Die Untersuchung von Verfahren zwischen einheimischen und deutschen Parteien wird ein besseres Verständnis davon ermöglichen, welche Institutionen (Gerichte? Verwaltungsbehörden?) für solche Konstellationen zuständig waren und welches Recht Anwendung fand.⁴⁰ Sie wird außerdem einen Blick auf die äußeren Umstände der Verfahren ermöglichen: Wer waren die einheimischen Kläger? Stellte eine Klage eines Einheimischen gegen einen Deutschen eine alltägliche prozessuale Situation dar? Welche Sachverhalte brachten Einheimische und Deutsche vor Gericht?

Zugleich (und wichtiger) wird diese Fallgruppe Auskunft über das prozessuale „standing“ einheimischer Parteien geben: Waren Verfahren einheimischer Kläger/Beklagter mit Verfahren deutscher Kläger/Beklagter unter Fairnessgesichtspunkten (jedenfalls ansatzweise) vergleichbar? Immerhin ging eines der Hauptargumente der kolonialpolitischen Ideologie dahin, dass westliche Kultur und Zivilisation der Kolonisatoren die „primitive“ einheimische Bevölkerung in einen höheren Zustand „heben“ und damit auch die Lebensverhältnisse des Einzelnen verbessern würden (sog. „Zivilisierungsmission“).⁴¹ Hiermit vertrüge sich eine vollständige prozessuale Entrechtung der einheimischen Bevölkerung nur schlecht. Um nicht in eine Rückprojektion heutiger Fairnessstandards zu verfallen, wird man sich

39 Siehe hierzu die – trotz ihres glorifizierend-verharmlosenden Blicks auf Kohlers Einstellung zum Kolonialismus informativen – Aufsätze von *B. Grossfeld/M. Wilde*, Josef Kohler und das Recht der deutschen Schutzgebiete, *RabelsZ* 58 (1994), 59 (67 ff.) und *B. Grossfeld/I. Theusinger*, Josef Kohler, Brückenbauer zwischen Jurisprudenz und Rechtsethnologie, *RabelsZ* 64 (2000), 696 (701 ff.). – Kohlers Aufsätze erschienen sämtlich in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (*ZVglRWiss*), deren Mitherausgeber er war (vgl. *Grossfeld/Wilde*, Josef Kohler, a.a.O., 71 mit Fn.103): *J. Kohler*, Das Recht der Marschallinsulaner, *ZVglRWiss* 14 (1897), 409–455; *ders.*, Das Recht der Herero, *ZVglRWiss* 14 (1900), 294–319; *ders.*, Das Recht der Papuas, *ZVglRWiss* 14 (1900), 321–394; *ders.*, Das Banturecht in Ostafrika, *ZVglRWiss* 15 (1902), 1–83; *ders.*, Das Recht der Betschuanen, *ZVglRWiss* 15 (1902), 321–335; *ders.*, Das Recht der Hottentotten, *ZVglRWiss* 15 (1902), 337–360.

40 Zu dieser Problematik oben bei Fn. 28.

41 Vgl. *S. Conrad*, Deutsche Kolonialgeschichte, 5. Aufl., München 2023, S. 25 f., 47 ff., 69 ff.

am Maßstab damaliger Zivilverfahren im Reichsgebiet orientieren müssen: Verfahrensgrundsätze, Verfahrensdauer, Umfang der Beweisaufnahme etc. Auch die Zahlen werden für sich sprechen: Wie viele Einheimische klagten gegen Deutsche, wie viele Deutsche umgekehrt gegen Einheimische? Wie gingen die Verfahren aus, bestanden signifikante Unterschiede in Erfolgsquoten?

Unabhängig von der Frage der prozessualen Gerechtigkeit wird schließlich die Frage stehen, wie stark Verfahren mit Beteiligung einheimischer Parteien von rassistischen Denkstrukturen⁴² geprägt waren. Solche Strukturen könnten insbesondere Eingang gefunden haben in die Beweiswürdigung (etwa bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen oder im Rückgriff auf alltägliche Erfahrungssätze für Anscheinsbeweise). Zu fragen wäre weiter, ob rassistisches Denken auch das Recht selbst (die Dogmatik) verändert hat, etwa indem ausgehend von rassistischen Annahmen juristische Argumente formuliert oder sogar Rechtsinstitute umgeformt wurden.

Eine weitere Ebene möglicher Einflussnahmen betrifft die sprachlich-kommunikative Gestaltung der Verfahren. Aus anderen Kontexten ist bekannt, dass die einheimische Bevölkerung nicht nur inhaltlich, sondern bereits im sprachlichen Zugriff herabgestuft wurde: etwa durch die systematische Verwendung informeller Anredeformen („Du“) oder anderer herabstufender Formen der Ansprache.⁴³ Auch solche scheinbar nebensächlichen sprachlichen Konventionen können Ausdruck und zugleich Verstärker einer hierarchisierenden Wahrnehmung gewesen sein, die sich in der Bewertung von Aussagen, im Umgang mit Parteien und letztlich in der rechtlichen Entscheidungsfindung niederschlug.

II. Kolonialrechtswissenschaft

Zur „Hochphase“ des deutschen Kolonialismus zählt nicht nur das in den Kolonien geltende und angewandte Recht, sondern auch seine wis-

42 Als rassistische Denkstrukturen werden hier und im Folgenden nicht nur Zuschreibungen mit überzeugt rassistischer Intention verstanden, sondern auch solche opportunistischer oder schlicht unreflektierter Sprecher. Im Einzelnen müssen solche rassistischen Zuschreibungen freilich näher eingeordnet werden.

43 Jedenfalls in Togo wurden einheimische Parteien konsequent (auch in Schriftstücken wie Ladungsschreiben etc.) geduzt. Vgl. hierzu in Kürze *Kiefner*, *Koloniale Rechtsprechung* (Fn. 2), dort bei Fn. 29.

senschaftliche Erfassung und Bearbeitung. Zur Herausbildung des Kolonialrechts als eigenes Rechtsgebiet trug die begleitende Disziplin der Kolonialrechtswissenschaft entscheidend bei, die (insbesondere hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Teile) noch weitgehend unerforscht ist. *Hermann Edler von Hoffmann, Philipp Zorn, Karl von Stengel, Johannes Gerstmeyer*: Die Namen von Kolonialrechtlern mit staatsrechtlichem Hintergrund sind bekannt.⁴⁴ Welche Rechtswissenschaftler aber interessierten sich für das koloniale Zivilrecht? Was brachte sie dorthin, was beschäftigte sie vor und nach der Kolonialzeit? Aus der Hochphase des Kolonialismus ist hier erst ein prominenter Name bekannt: *Josef Kohler*, der sich im Rahmen seiner rechtsvergleichenden Arbeiten auch und insbesondere für die einheimischen Rechtsordnungen der Kolonien interessierte. Auch wenn seine Methode, Fragebögen an deutsche Kolonialrichter und -beamte zu versenden, nicht von großem Erfolg gekrönt war, verfasste er aus dem wenigen ihm zugänglichen Material immerhin eine Reihe von Abhandlungen über die Rechte verschiedener Völker in den deutschen Kolonien.⁴⁵

Interessant ist nicht nur, wer die führenden Protagonisten des kolonialen Zivilrechts waren, sondern auch, wo sich der kolonialrechtliche Diskurs abspielte. Bekannt ist, dass seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert kolonialspezifische Publikationsorgane gegründet wurden, so die Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaftsrecht und die Deutsche Kolonialzeitung. Wurde die kolonialrechtliche Diskussion mehrheitlich in diesen Zeitschriften geführt oder fand sie auch in allgemeinen (fächerübergreifenden) Fachzeitschriften (etwa der Juristischen Wochenschrift oder der Deutschen Juristen-Zeitung) statt? Das dürfte Aufschluss darüber geben, ob das Kolonialrecht als Rechtsgebiet eher isoliert behandelt und angesehen wurde oder es zu einem fächerübergreifenden Austausch kam. Dass das Kolonialrecht nach dem Verlust der Kolonien zwischenzeitlich völlig in Vergessenheit geraten ist, mag Anlass zur Vermutung geben, dass es sich auch damals um eine eher isoliert gepflegte Disziplin handelte. Allerdings bestand das Kolonialrecht in großen Teilen nicht aus neuem Normmaterial, es handelte sich vielmehr um ein Konglomerat aus verschiedenen bereits bestehenden Regelungsmaterien, die unter dem Dach des

44 Siehe zu ihnen und anderen Kolonialstaatsrechtlern mit weiteren Nachweisen etwa *Cancik*, *Geschichte* (Fn. 18), S. 47 (53 ff.).

45 Hierzu siehe bereits Fn. 39.

kolonialen Kontextes zusammengefasst wurden⁴⁶ und sich für eine fächerübergreifende Diskussion eigentlich eignen mussten.

III. Kontext und Kontinuitäten

Ein weiterer Komplex betrifft den historischen Kontext des staatlichen deutschen Kolonialismus, gewissermaßen seine Vorphase und seine Nachwirkungen.

1. Kolonialismus und Zivilrecht vor 1884

Die Frage nach der Vorphase des deutschen Kolonialismus zielt darauf ab, ob schon vor der Errichtung der „Schutzgebiete“ koloniale Denkstrukturen Einfluss auf den Zivilrechtsdiskurs des 19. Jahrhunderts hatten. Solche Strukturen könnten aus dem Ausland (insbesondere den kolonialen „Vorbildern“ England und Frankreich) oder aus der allgemeinen politischen und zivilgesellschaftlichen Kolonialdebatte übernommen worden sein. Es wäre zu untersuchen, welche einflussreichen zivilrechtlichen Denker des 19. Jahrhunderts sich für Kolonialismus interessierten und ob und wie sich dies in ihren Arbeiten niederschlug. Aufschlussreich kann auch die Untersuchung von Entscheidungen deutscher Gerichte mit vor- und frühkolonialen Sachverhalten sein, etwa zu Rechtsstreitigkeiten von deutschen Kaufleuten und Missionaren, die sich in vielen der späteren Kolonien schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts niedergelassen hatten und über ihre verstärkte Präsenz eine Art Vorstufe zum staatlichen Kolonialismus bildeten.⁴⁷

Die Untersuchung des historischen Kontextes ist selbstredend nicht auf das 19. Jahrhundert und auf Deutschland beschränkt, sondern kann auch den westeuropäischen Kolonialismus als Gesamtphänomen in den Blick

46 Das wird etwa am Inhalt und Aufbau damaliger Lehrbücher zum Kolonialrecht deutlich, die sich aus Abschnitten zur staatsrechtlichen Organisation der Kolonien, zur Verwaltung und zur Rechtspflege in verschiedenen Fachrechten (bürgerliches Recht, Grundstücksrecht, Bergrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht) zusammensetzten (vgl. v. *Hoffmann*, Kolonialrecht (Fn. 28), passim).

47 Zu Kaufleuten und Missionaren als „Wegbereitern“ des staatlichen Kolonialismus siehe *Fischer*, Kolonien (Fn. 3), S. 26–30. Darauf, dass es Entscheidungen deutscher Gerichte mit solchen vorkolonialen Sachverhalten gab, hat *Zollmann* aufmerksam gemacht (*Zollmann*, Recht sprechen (Fn. 5), 52 ff.).

nehmen. Der staatliche Kolonialismus in England, Frankreich, Spanien, Portugal und den Niederlanden reicht bis an die Anfänge des 17. Jahrhunderts zurück. Diese Staaten werden dem deutschen Kolonialgesetzgeber bei vielen rechtspolitischen Grundsatzentscheidungen als (positives oder negatives) Beispiel gedient haben.

2. Kolonialismus und Zivilrecht nach 1918

Die Frage nach kolonialen Kontinuitäten polarisiert, sie ist aber relevant. Ebenso wie das deutsche Zivilrecht aus seiner nationalsozialistischen Vergangenheit gelernt hat – erinnert sei etwa an die Abkehr von Gedanken einer materiellen Vertragsgerechtigkeit im Schmidt-Rimplerschen Sinne⁴⁸ –, sollte es aus seiner kolonialen Vergangenheit lernen können.

Soweit Kontinuitäten existieren, werden diese subtiler sein als solche aus dem Nationalsozialismus. Das liegt auch daran, dass die deutsche koloniale Rechtspflege ein abgeschlossenes (oder besser: aus dem Reichsgebiet „ausgeschlossenes“) System bildete: Gegen Entscheidungen der Kolonialgerichte gab es nicht die Möglichkeit, Rechtsmittel zum Reichsgericht oder zu anderen Gerichten im Reichsgebiet einzulegen;⁴⁹ unmittelbare Verschränkungen und Einflüsse der kolonialen Rechtspraxis auf das Zivilrecht im Reichsgebiet erscheinen deshalb eher unwahrscheinlich.

Das muss aber nicht bedeuten, dass es überhaupt keinen Rückfluss von Denkstrukturen aus den Kolonien gab. Viele Kolonialbeamte, Juristen und sonstige deutsche Bewohner der Kolonien kehrten mit ihren kolonial geprägten Anschauungen ins Reichsgebiet zurück. Die Zustände in den Kolonien waren vielleicht auch Ausdruck des damaligen Zeitgeistes: das Überlegenheitsdenken gegenüber einer angeblich kulturell unterlegenen, „primitiven“ einheimischen Bevölkerung; die damit zusammenhängende Zivilisierungs- bzw. Erziehungsmission; die Legitimation der wirtschaftlichen Ausbeutung auf dem Rücken schwacher Bevölkerungsschichten. Wie stark diese Muster, die immerhin zur Zeit der Entstehung des BGB gesellschaftlich und politisch sehr präsent waren, in unser Zivilrecht Eingang gefunden haben und dort vielleicht in abgewandelter Form noch immer zu finden sind: das ist eine Frage, die sich zu stellen lohnt, ergebnisoffen und frei von Rückschauverzerrungen.

48 W. Schmidt-Rimpler, Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, AcP 147 (1941), 130–197.

49 Siehe oben bei Fn. 22.

C. Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen bilden nur einen Bruchteil möglicher Fragen und Perspektiven, mit denen sich die Privatrechtsgeschichte dem früheren deutschen kolonialen Zivilrecht nähern kann. Wichtiger als das „Wie“ ist das „Ob“: Mehr als 100 Jahre nach dem Ende des deutschen staatlichen Kolonialismus liegen große Teile des kolonialen Zivilrechts noch vollständig im Dunkeln. Licht in dieses Dunkel zu bringen ist nicht nur eine wissenschaftliche Chance, sondern auch eine „historische Verpflichtung“, wie jüngst eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Bundesregierung zum Thema „Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit“ bekräftigte.⁵⁰ Darin wurde die Bundesregierung u. a. nach ihrem Engagement zur Erforschung des Kolonialrechts befragt:

- „23. Inwiefern plant die Bundesregierung, die Forschung zu Justizverfahren in den deutschen Kolonien weiterhin zu unterstützen?
24. Welche politischen Konsequenzen wird die Bundesregierung aus nachgewiesenen Unrechtsurteilen der deutschen Kolonialjustiz ziehen?“⁵¹

In ihrer Antwort auf beide Fragen verweist die Bundesregierung auf das vom Auswärtigen Amt seit 2024 (mit Mitteln in Höhe von 50.000 Euro⁵²) geförderte Projekt „German Colonialism and the Law“ an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.⁵³ Ausweislich des Internetauftritts widmet sich das Projekt der kolonialen Vergangenheit vor allem aus der Perspektive des Strafrechts.⁵⁴ Es ist höchste Zeit, vergleichbare Forschungsprojekte mit Fokus auf die zivilrechtliche Perspektive anzustoßen.

50 Kleine Anfrage der Abgeordneten Awet Tesfaiesus, Jamila Schäfer, Claudia Roth, Schahina Gambir, Deborah Düring, Luise Amtsberg, Dr. Robert Habeck, Robin Wagener, Boris Mijatovic und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 21/845 v. 10.7.2025, S. 2 (abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/008/2100845.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.12.2025).

51 Kleine Anfrage (Fn. 50), S. 4.

52 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Awet Tesfaiesus, Jamila Schäfer, Claudia Roth weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 21/845 –, BT-Drs. 21/1238 v. 14.08.2025, S. 5 (abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/21/012/2101238.pdf>; zuletzt abgerufen am 31.12.2025).

53 Antwort der Bundesregierung (Fn. 52), S. 8.

54 Abrufbar unter <https://fli.berlin/crimcol/> (zuletzt abgerufen am 31.12.2025).

